

nicht nachgeben, auch nicht unter dem Vorwand, ihn subjektiv zu beruhigen; denn das Nachgeben bestärkt ihn in seiner Angst, und diese greift dann auch auf andere Gegenstände über, so daß er vielleicht auch noch seine Weihe wiederholt haben will. Hier heißt es konsequent sein.

3. Auch wenn die Taufe bedingungsweise wiederholt würde, wäre sonst nichts gutzumachen. Denn bei einem Kind braucht man nicht schwere Sünden anzunehmen, und die läßlichen unterliegen nicht der Beichtpflicht; sollte einmal eine schwere Sünde begangen worden sein, so würde sie gelegentlich einer Generalbeichte direkt nachgelassen; unterdessen ist sie wegen bona fides indirekt vergeben, und die Kommunionen sind in Ordnung.

Innsbruck.

Prof. A. Schmitt S. J.

(Apfelwein statt Meßwein.) Titus bekam bei der heiligen Messe Zweifel an der *materia consecrabilis* des Meßweines. Da er stark vermutete, daß er Apfelwein vor sich habe, wollte er noch vor der Opferung einen Meßwein besorgen lassen. Man versicherte ihm aber, es sei Meßwein. So beruhigte er sich und fuhr in der heiligen Handlung fort. Nach der heiligen Messe stellte er fest, daß es wirklich Apfelwein sei, und zwar ein recht saurer. Gerne hätte Titus noch einen Meßwein besorgen lassen, da der Zweifel an der Materie doch ziemlich groß war. Aber es wurde keiner besorgt.

Wie ist das Vorgehen des Titus zu beurteilen? Hat er etwas gutzumachen?

Daß Brot und Wein die Materie der Eucharistie sind, ist ein Glaubenssatz, der sowohl aus der ständigen Praxis der Kirche wie auch aus wiederholten Lehrentscheidungen feststeht. Die Kirche hatte hierin nichts weiter zu tun, als den klaren Befehl Christi auszuführen; die Lehre aber ergab sich mit unzweifelhafter Sicherheit aus den ebenso klaren Tatsachenberichten der Heiligen Schrift. Alle vier Berichte (der drei Synoptiker und des heiligen Paulus in 1. Kor 11, 23) erzählen übereinstimmend, daß der Herr zuerst Brot und dann den Kelch in seine Hände nahm, um die Konsekrationsworte darüber zu sprechen. Zwar ist an keiner dieser Stellen ausdrücklich vom Wein die Rede; das tut aber der Klarheit der Berichte keinerlei Eintrag; wir brauchen nur das Wort des Herrn dazuzunehmen, das von allen drei Synoptikern berichtet wird, und zwar unmittelbar im Zusammenhang mit dem Konsekrationsakt: „Ich sage euch aber: von nun an werde ich von diesem Gewächs des Weinstocks nicht mehr trinken bis zu jenem Tage, da ich es mit euch neu trinken werde im Reiche meines Vaters.“ (Vgl. Mt 26, 29.) Allerdings ist dieses Wort im bildlichen Sinne zu verstehen vom

Genusse der himmlischen Seligkeit im Reiche des Vaters; der Hinweis aber auf die eucharistische Weinsgestalt ist ein so deutlicher, daß wir mit Recht behaupten können, der Wein als zweite Materie der Eucharistie sei ausdrücklich in der Heiligen Schrift genannt.

Und zwar muß es Wein im gewöhnlichen Sinn des Wortes sein, Wein vom Weinstock (vgl. das Wort des Herrn: „Von diesem Gewächs des Weinstocks“). So das Konzil von Florenz in seinem Dekret für die Armenier. Ähnlich die Rubriken des Missale, de defect. materiae: „Requiritur, ut sit . . . vinum de vite.“ Der Cod. jur. can. verlangt im can. 815, § 2: „Vinum debet esse naturale de genimine vitis et non corruptum.“ Es muß also Wein sein, wie er als Naturprodukt aus echtem, unverfälschtem Traubensaft durch natürliche Gärung entstanden ist, und dieser Wein darf nicht verdorben oder wesentlich verändert sein. Damit sind alle anderen Getränke ausgeschlossen, die wohl auch als Wein bezeichnet werden, aber unter Beifügung ihrer Herkunft, um gleich den wesentlichen Unterschied vom Weine im gewöhnlichen Sinn des Wortes zu bezeichnen: z. B. Getränke, die aus verschiedenen Obstsorten hergestellt werden, auch wenn sie gegoren sind und dann als Weine bezeichnet werden, wie Apfelwein oder die mancherlei anderen Obstweinsorten.

Wie der Priester sich zu verhalten hat, wenn er merkt, daß er keine gültige Materie für die Konsekration des Kelches hat, ist in den Rubriken des Missale genau vorgeschrieben (IV. De defectu vini). Merkt der Priester den Defekt noch vor der zweiten Konsekration, so hat er die unbrauchbare Materie in ein anderes Gefäß zu schütten, dann Wein und etwas Wasser (wie sonst zur Opferung) in den Kelch zu gießen, die Opferung des Kelches wenigstens im Geiste zu beten und dann wie sonst fortzufahren: „Simili modo . . .“ Wenn er den Defekt aber nach der Konsekration merkt, muß er ebenfalls diese Flüssigkeit in ein anderes Gefäß gießen (wobei gegebenenfalls die Partikel der heiligen Hostie im Kelche zurückzulassen ist, damit sie nachher mit dem heiligen Blute genossen wird), dann Wein und etwas Wasser in den Kelch geben und nach stiller Aufopferung die Konsekration des Weines vornehmen, mit den Worten beginnend: „Simili modo . . .“ (Kniebeugung und Elevation entfallen). Dann aber setzt er die heilige Messe fort, wo er eben stand. Merkt er schließlich diesen Defekt erst bei oder nach der Sumpfung des Kelches, dann soll er eine neue Hostie und Wein (mit einigen Tropfen Wasser) nehmen, beides nach erfolgter stiller Oblation konsekrieren und sogleich sumieren. Die meisten erachten die neuerliche Konsekration des Brotes in diesem Falle nicht für streng verpflichtend; auch die Rubriken erklären ausdrücklich, wenn die heilige Messe in Gegenwart anderer gefei-

ert wird, könne die Konsekration der Hostie weggelassen werden, um kein Aufsehen zu erregen. Die ungültige Materie soll entweder mit der letzten Ablution sumiert oder in das Sakrarium gegossen werden.

Nun zum vorgelegten Fall. Titus hat ernsten Zweifel an der Materie des Weines. Dem Wortlaut nach sind wohl die Zweifel erst während der Zelebration entstanden. Hätten sie schon vor der heiligen Messe bestanden, so durfte Titus die heilige Messe nicht beginnen, ohne sich eine wirkliche Sicherheit über die Materie verschafft zu haben. Wo es sich um die Gültigkeit des Sakramentes handelt, ist der Gebrauch jeglichen Grades von bloßer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Das gleiche gilt also, wenn solche Zweifel bei der Opferung oder überhaupt noch vor der Konsekration auftreten. Daß in unserem Falle ernste Zweifel bestanden, ist ziemlich deutlich ausgedrückt: „Er vermutete stark, daß er Apfelwein vor sich habe.“ — Aber „man“ versicherte ihm, es sei Meßwein. Wer versicherte das? Der Küster? — Das Wort des Küsters wird kaum als genügende Grundlage gelten können, um ernste Zweifel in einer so wichtigen Sache zu beseitigen. Da hat wohl der Zelebrant in grober Weise gegen die strenge Vorschrift gefehlt, die den oben erwähnten Rubriken des Missale (de defectibus) vorangestellt wird und der Natur der Sache nach — gleichgültig welche Meinung über die Verpflichtung der Rubriken man vertreten mag — als streng verpflichtend zu nehmen ist: „Sacerdos celebraturus omnem adhibeat diligentiam, ne desit aliquid ex requisitis ad Sacramentum Eucharistiae conficiendum.“ Der Zelebrant hätte sofort andern Wein, eine sicher gültige Materie, besorgen lassen und bis dahin mit der Fortsetzung der heiligen Messe warten müssen; oder, wenn echter Wein nicht zu beschaffen war und eine genügende Sicherheit über die vorhandene Materie nicht gewonnen werden konnte, mußte er die Zelebration abbrechen.

Nach der heiligen Messe stellte Titus fest, daß es nur Apfelwein gewesen, was er da zur heiligen Messe gebraucht. Hier muß dem Leser auffallen, daß der Zelebrant erst nach der heiligen Messe zur Erkenntnis kommt, daß es Apfelwein gewesen, „und zwar ein recht saurer“! Gewöhnlich wird der Zelebrant so etwas doch spätestens bei der Sumption des Kelches merken müssen. Wie er sich dann zu verhalten hat, ist oben aus den Rubriken festgestellt worden. Der Priester muß sofort eine neue Hostie oder wenigstens neuen Wein (und Wasser) bringen lassen und dann nach stiller Oblation und Konsekration beides, bezw. das heilige Blut allein, sumieren. Immerhin kann es geschehen, daß die Ungültigkeit der Materie erst nach der heiligen Messe erkannt wird. Angenommen, der Inhalt des Kelches sei äußerlich nach Farbe, Geruch und Geschmack von echtem Wein

kaum zu unterscheiden. Nur zufällig erfährt der Priester nach der heiligen Messe, daß es eine ungültige Materie gewesen. Oder der Zelebrant bekommt zwar bei der Sumption des Kelches gewisse Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Materie, führt aber die heilige Messe zu Ende und prüft erst nach Rückkehr in die Sakristei den Rest der Flüssigkeit; dabei erkennt er, daß es keine gültige Materie gewesen. Was nun? — In diesem Fall ist nichts mehr zu machen. Was innerhalb der heiligen Messe erlaubt und sogar geboten ist — eine neue Konsekration und Kommunion, um das Opfer zu vollenden — kommt nicht mehr in Frage, wenn die heilige Messe beendet ist, wenn der Priester bereits den Altar verlassen hat.

Aber da erhebt sich eine ernste Gewissensfrage, die auch dem vorgelegten Fall gleich beigefügt wird: hat er — der Zelebrant — etwas gutzumachen? Nicht im Sinne von Reue und sakramentaler Selbstanklage im Bußgericht. Das ist im Vorstehenden erörtert und ist im konkreten Falle vom Grade der theologischen Schuld abhängig. Aber etwas anderes kann noch gutzumachen sein: die Applikation der heiligen Messe, wo für die Zelebration ein Stipendium angenommen worden ist. Wer ein Stipendium übernommen hat, ist aus Gerechtigkeit verpflichtet, die heilige Messe in der Meinung des Gebers zu applizieren. Dasselbe gilt von Stiftungsmessen. Dieser Pflicht wird selbstverständlich nicht genügt durch eine ungültige Messe. Wenn einmal feststeht, daß eine Messe ungültig gewesen, dann bleibt die Applikation im Sinne des erhaltenen Stipendiums nachzuholen. So ergibt sich für unsern Fall die entscheidende Frage: Ist die Messe des Titus ungültig zu nennen, weil er für die zweite Konsekration eine ungültige Materie gebraucht hat, ohne diesen Defekt noch innerhalb der heiligen Messe gutgemacht zu haben? — Mit dieser Frage kommen wir auf das Gebiet der bekannten Kontroversen über das Wesen des eucharistischen Opfers. Die allgemeinere Ansicht der nachtridentinischen Theologen sieht das Wesen der heiligen Messe in der Konsekration der beiden Spezies; und zwar beider Spezies. Daß die Konsekration einer einzigen Spezies zum Wesen des eucharistischen Opfers genüge, wurde wohl von manchem Autor angenommen. Heute scheint diese Meinung so gut wie aufgegeben. Lehmkuhl (II. 229) steht nicht an zu schreiben: „*Nullo modo probabile est, alterutram consecrationem per se solam sufficere ad essentiam sacrificii Missae.*“ Die Konsequenz daraus ist dann unzweifelhaft: Wenn beide Konsekrationen zum Wesen der heiligen Messe erforderlich sind, dann ist eine Zelebration, bei der nur eine Konsekration stattgefunden hat, ungültig, dann bleibt dem Priester die Verpflichtung, die für ein Stipendium übernommene Applikation nachzuholen.

Eine andere ist die Frage, ob man als Beichtvater diese Verpflichtung wird streng urgieren dürfen. Die Ansicht, daß die Konsekration einer Spezies zum Wesen der heiligen Messe genügt, ist noch vom heiligen Alfons als wahrscheinlich bezeichnet worden (VI, 306). Somit kann ihr wenigstens eine äußere Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden. Mag auch die heutige Theologie fast einstimmig die Konsekration beider Spezies als wesensnotwendig verlangen, immerhin ist jene andere Meinung nicht mit Sicherheit als falsch erwiesen. Darum, so lange die Kirche nicht gesprochen, kann man es dem einzelnen nicht verwehren, wenn er sich auf jene Ansicht berufen will, vorausgesetzt, daß er sie für hinreichend wahrscheinlich hält. Daran ändert auch nichts der Hinweis auf das sichere Recht des Stipendiumgebers, dem durch eine sichere Erfüllung Genüge getan werden müsse. Dem sicheren Recht steht hier die zweifelhafte Erfüllung entgegen; folglich kann — so die wohl begründete Ansicht bedeutender Autoren — keine Rede sein von einem sicheren Recht. Das Forderungsrecht des Gläubigers ist dann eben *hic et nunc* auch nur mehr zweifelhaft. Den Schuldner in solchem Falle zur nochmaligen Leistung verpflichten wollen, weil sonst der Gläubiger geschädigt werden könnte, heißt sich einer ähnlichen Gefahr aussetzen, den Schuldner zu schädigen. — Schließlich sei für solche Fälle auf die Antwort des S. Officium vom 30. August 1901 hingewiesen: „*Quicumque sacerdos, pro Missis cum dubia materia lectis, ad S. Se-dem recurrat.*“ Das wird sich um so mehr dann empfehlen, wenn eine Materie ungültig war und der Defekt nicht gutgemacht worden ist; namentlich wo es sich um mehrmalige Konsekration mit solcher Materie handelte.

St. Gabriel, Mödling.

F. Böhm.

(Nochmals: Mißbrauch der Ehe und Sollizitation.)¹⁾ Es war zu erwarten, daß der in dieser Zeitschrift (1932, H. 1) besprochene Fall, richtiger dessen Lösung auf mancherlei Widerspruch stoßen werde. Auch die nochmalige Behandlung (Heft 2) dürfte nicht in allen Punkten befriedigt haben. Hat man vielleicht nicht doch von beiden Seiten in den Fall zu viel hineingetragen,

¹⁾ *Bemerkung der Redaktion.* Unter obiger Aufschrift hat P. Dr Heribert Jone im Jahrgang 1932, S. 120—125, einen Pastoralfall behandelt, der lebhafte Erörterungen auslöste. Der geschätzte Verfasser sah sich dadurch zu einer nochmaligen Stellungnahme im folgenden Heft (S. 336—344) veranlaßt. Wir bringen hier zum selben Pastoralfall noch einen Beitrag, der gegenüber der mehr kanonistischen Auffassung stärker die moral- und pastoraltheologischen Gesichtspunkte hervorhebt, und schließen damit in unserer Zeitschrift die Meinungsäußerung zum Gegenstande.